

Geschäftsnummer:

6 OWi 283/09



Amtsgericht Karlsruhe

Beschluss

vom 29. Juli 2009

in der Bußgeldsache

wegen Ordnungswidrigkeit

hier: Antrag auf gerichtliche Entscheidung

Der Bescheid der Stadt Rheinstetten vom 08.07.2009, Aktenzeichen 505.02.013193.9, wird

aufgehoben.

Es wird festgestellt, dass die Stadt Rheinstetten verpflichtet ist, den Antragsteller nach dem JVEG zu entschädigen.

Die Entschädigung wird 19,- Euro festgesetzt.

Die Verwaltungsbehörde trägt die Kosten dieses Rechtsbehelfsverfahrens und die dem Antragsteller insoweit entstandenen notwendigen Auslagen.

Gründe:

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Zeugenentschädigung ist zulässig und begründet. Mit dem Fahrzeug, amtliches Kennzeichen OG-PC 88, ist am 05.06.2009 um 13.11 Uhr in Rheinstetten eine Verkehrsordnungswidrigkeit (Geschwindigkeitsüberschreitung) begangen worden. Die Antragstellerin, die Fa. Penny Car Autovermietung GmbH, ist Inhaberin einer Autovermietung, die Halterin dieses Fahrzeugs ist. Die Halterin als juristische Person konnte die Verkehrsordnungswidrigkeit nicht begangen haben.

Auf Befragung der Stadt Rheinstetten hat die Antragstellerin der Stadt Rheinstetten mit Schreiben vom 02.07.2009 den Mieter des Fahrzeugs, eine natürliche Person, mitgeteilt. Zugleich hat sie für diese Auskunft eine Entschädigung in Höhe von 19,- Euro nach dem JVEG gefordert, ein detaillierter Zeitnachweis ist beigelegt worden.

Die Stadt Rheinstetten hat die geforderte Zeugenentschädigung mit Bescheid vom 08.07.2009 ablehnt, zur Begründung wird auf diese Entscheidung verwiesen.

Die Antragstellerin hat hiergegen fristgerecht Antrag auf gerichtliche Entscheidung gem. § 4 Abs. 2 JVEG i.V.m. § 62 OWiG gestellt.

Der form- und fristgerecht eingegangene Antrag ist zulässig und begründet. Der Antragstellerin steht eine Zeugenentschädigung dem Grunde nach gem. § 59 OWiG i.V.m. §§ 11, 22, 23 JVEG zu.

Gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 JVEG steht die Entschädigung nach diesem Gesetz Zeugen und Dritten zu, die von der Verwaltungsbehörde im Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz herangezogen werden. Es ist erforderlich und reicht aus, dass ein Berechtigter herangezogen wurde, herangezogen ist auch derjenige, der aufgefordert wird, eine schriftliche Auskunft zu geben.

Das Gesetz enthält keine Regelung über den Ausschluss eines Entschädigungsanspruchs wegen irgendwelchen Gründen. Der Entschädigungsanspruch ist nach dem Gesetz auch nicht davon abhängig, ob die Aussage eines Zeugen zur Aufklärung der Ordnungswidrigkeit beigetragen hat oder nicht. Er besteht auch unabhängig davon, ob die Verwaltungsbehörde die Erstattung ihres Entschädigungsaufwandes von einem ermittelten Täter im Rahmen eines Bußgeldverfahrens verlangen oder durchsetzen kann. Erst recht kann dem Entschädigungsanspruch nicht entgegengesetzt werden, dass eine Entschädigung für eine Auskunftserteilung unbillig, weil die Angabe von Fahrzeugmietern zu den normalen Aufgaben einer Mietwagenfirma gehöre. Das Gesetz sieht nach seinem Wortlaut einen solchen Ausschluss nicht vor. Die Problematik bestand schon vor Inkrafttreten des JVEG, ist im JVEG nicht abweichend vom ZSEG geregelt, sodass kein Anlass besteht, vom Wortlaut des Gesetzes abzuweichen.

Für den Halter eines Kfz, der als Zeuge angehört wird, gibt es im JVEG ebenfalls keine Sonder-

vorschriften, die einen Entschädigungsanspruch ausschließen würden.

Die Antragstellerin wurde als Zeugin und nicht als Betroffene befragt, dies ergibt sich aus dem Zeugenfragebogen. Die Antragstellerin kam ihrer Zeugenpflicht nach und hat die entsprechende Auskunft erteilt. Damit ist sie nach §§ 1, 7, 19, 22 JVEG zu entschädigen.

Die Tatsache, dass der Zeugenfragebogen sich nicht an eine natürliche Person, sondern an das Unternehmen als Halterin des Fahrzeugs, mithin eine juristische Person, richtet, hat keinen Einfluss auf die Entscheidung, denn § 1 Abs. 1 S. 3 JVEG sieht vor, dass nicht nur natürliche Personen, sondern auch juristische Personen unter das JVEG fallen.

Wenn die Stadt Rheinstetten der Auffassung ist, die Penny Car GmbH könne nicht Dritte im Sinne von § 17 a bzw. § 23 JVEG sein, ist dies mit dem Gesetzeswortlaut des JVEG nicht vereinbar. In § 23 JVEG ist nicht geregelt, dass Dritter nur der sein kann, der komplett unbeteiligt am Verfahren ist. Es sei in diesem Zusammenhang daraufhin gewiesen, dass auch Kreditinstitute Zeugenentschädigung für Auskünfte zur Abwendung einer Beschlagnahme der Unterlagen erhalten.

Der Anspruch auf Entschädigung ist gem. § 19 ff JVEG auch der Höhe nach begründet und angemessen. Angesichts der ausführlichen Aufgliederung der einzelnen Positionen sind weitere Diskussionen über die Höhe der Entschädigung überflüssig.

Abschließend ist zu sagen, dass für den Halter eines Kraftfahrzeugs, der als Zeuge angehört wird, im JVEG keine Sondervorschriften gibt, die einen Entschädigungsanspruch ausschließen.

Die Kostenentscheidung erging gem. § 4 Abs. 2 S. 2 JVEG, § 62 Abs. 2 S. 2 OWiG i.V.m. § 467 Abs. 1 StPO.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar gem. § 62 Abs. 2 S. 3 OWiG.

Neuberth

Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt

Bogin, Justizsekretärin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

